



verbraucherzentrale

KLASSISCHE PARTNERVERMITTLUNG

Was muss ich beachten?



WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER KLASSISCHEN PARTNERVERMITTLUNG?

- Es handelt sich um die ursprüngliche Form der Partnervermittlung, bei der sich der Verbraucher in persönlichem Kontakt mit einer Partnervermittlungsagentur befindet und seine Partnerwünsche abspricht. Dabei erstellt die Agentur teilweise ein Persönlichkeitsprofil.
- Die Agentur benennt dem Verbraucher nach Vorauswahl geeignete Partner, mit denen er Kontakt aufnehmen kann.
- Die Kontakthanbahnung mit der Partnervermittlung erfolgt meist über Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften über eine Rückrufnummer. Teilweise wird dabei der Eindruck erweckt, dass man in direkten Kontakt mit der dargestellten Person treten könnte. Tatsächlich wird nach Rückruf aber in der Regel ein Termin in den Räumen der Agentur oder in der Wohnung des Verbrauchers vereinbart.
- Im persönlichen Gespräch stellt sich oftmals heraus, dass der beworbene Partner nicht (mehr) vermittelbar ist. Dafür wird das Kennenlernen vieler anderer – angeblich gleichermaßen geeigneter – Partner nach einem Vertragsabschluss in Aussicht gestellt.



ACHTUNG FREIZEITCLUB:

Die Vertragsanbahnung erfolgt ebenso wie bei einer klassischen Partnervermittlung über Zeitungsanzeigen. Auch wenn der Verbraucher davon ausgeht, dass er die konkret in der Anzeige dargestellte Person kennenlernen kann, beinhaltet die Clubmitgliedschaft keine Vermittlung von Lebenspartnern. Im Rahmen der Mitgliedschaft werden lediglich Treffen für gemeinsame Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen organisiert, oft hunderte von Kilometern entfernt.

WORAN ERKENNE ICH EINE SERIÖSE PARTNERVERMITTLUNGSAGENTUR?

- Die Partnervermittlungsagentur gibt keine Garantie, den richtigen Partner zu finden.
- Bereits vor Vertragsschluss wird man auf die Kosten und die Laufzeit hingewiesen.
- Es handelt sich bei der zur Vertragsanbahnung genutzten Anzeige nicht um ein Lockvogelangebot.
- Man wird nicht zum Vertragsschluss gedrängt.
- Die Agentur verlangt keine Zahlungen im Voraus.
- Die Agentur informiert über die Widerrufsmöglichkeit bei Vertragsschluss in der Wohnung sowie die Folgen bei der Ausübung des Widerrufs. Sie händigt die Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular aus.
- Die Unterlagen enthalten keine unklaren Formulierungen. Sie können vor Vertragsschluss in Ruhe durchgelesen und bei Bedarf überprüft werden.



UNSERE TIPPS:

- Lassen Sie sich nicht zum Vertragsschluss drängen. Bei Bedenken vereinbaren Sie einen Folgetermin, damit Sie genug Zeit haben, sich alle Unterlagen aufmerksam durchzulesen.
- Unterschreiben Sie im Vorfeld keine Überweisungsträger und händigen Sie diese keinesfalls dem Vertragspartner aus. Wird der Überweisungsträger bei der Bank eingereicht und der Betrag von Ihrem Konto abgebucht, können Sie keine Rückbuchung veranlassen.



WIE KANN ICH DIE MITGLIEDSCHAFT (VORZEITIG) BEENDEN?

- Wurde der Partnervermittlungs- oder Freizeitclubvertrag außerhalb der Geschäftsräume einer Agentur abgeschlossen, berechtigt dies zum Widerruf des Vertrages.
- Für den Widerruf hat man in der Regel 14 Tage Zeit. Fehlt die Belehrung oder war diese fehlerhaft, kann der Widerruf bis zu einem Jahr und 14 Tagen nach Vertragsschluss erklärt werden.
- Der Unternehmer muss den Nachweis erbringen, dass er die Widerrufsbelehrung auf Papier ausgehändigt hat.
- Der Verbraucher muss beweisen, dass er das Widerrufsschreiben rechtzeitig versandt hat.



UNSER TIPP:

Die Erklärung des Widerrufs sollten Sie aus Beweisgründen per Einwurf-Einschreiben verschicken.

GIBT ES NOCH ANDERE MÖGLICHKEITEN MICH VOM PARTNER-VERMITTLUNGSVERTRAG UND EINEM FREIZEITCLUBVERTRAG ZU LÖSEN?

- Klassische Partnervermittlungsverträge sind aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses jederzeit und fristlos kündbar. An Kündigungsfristen muss man sich nicht halten. Soweit noch keine Zahlungen geleistet wurden, muss auch nicht gezahlt werden.
- Wer kündigt, muss den Zugang der Kündigung beim Empfänger beweisen können.
- Wurde gegenüber einem klassischen Partnervermittlungsunternehmen ein Schuldanerkenntnis (z. B. eine Ratenzahlungsvereinbarung) abgegeben, ist dies unverbindlich.
- Ein Freizeitclubvertrag lässt sich im Regelfall nur zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Sollte dieser Vertrag aber durch ein Lockvogelangebot zustande gekommen sein oder wurde bei dem Gespräch mit dem Freizeitclub der Eindruck vermittelt, dass es sich um eine Partnervermittlung handelt, ist der Vertrag anfechtbar. Der Betroffene trägt allerdings die Beweislast.

Beratungszentrum

UNSERE TIPPS:

- Lassen Sie sich von angeblichen Kündigungsfristen nicht verunsichern und beharren Sie auf Ihrem jederzeitigem Kündigungsrecht des Partnervermittlungsvertrages.
- Auch die Kündigung sollten Sie aus Beweisgründen per Einwurf-Einschreiben verschicken.
- Einen Vertrag mit einer Partnervermittlungsgesellschaft können Sie jederzeit durch eine fristlose Kündigung vorzeitig beenden. Sollte es Probleme geben, dann lassen Sie sich bei Ihrer Verbraucherzentrale beraten.





DAS UNTERNEHMEN VERLANGT FÜR DIE ZEIT DER NUTZUNG EINE ZAHLUNG BZW. TEILZAHLUNG. WIE SOLL ICH MICH VERHALTEN?

- Im Fall der fristlosen Kündigung darf die Partnervermittlung nur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen berechnen. Einige Partnervermittlungen berechnen daher für Abschluss- und Beratungskosten, für die Erstellung der Partneranalyse oder das Einrichten der persönlichen Kundenstammdaten unangemessen hohe Entgelte.
- Verbraucher sollten nicht vorschnell zahlen bzw. die Berechtigung der Entgelte prüfen lassen und gegebenenfalls die Rückzahlung fordern.
- Klassische Partnervermittlungsagenturen können Forderungen nicht gerichtlich einklagen.



UNSERE TIPPS:

- Bezahlen Sie die Agentur in monatlichen Raten und nicht für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus. Sollten Sie den Vertrag vorzeitig kündigen, wird es mühsam, Ihr bereits im Voraus gezahltes Geld zurückzubekommen.
- Sollte die Partnervermittlungsagentur trotz fristloser Kündigung weitere Forderungen stellen oder die Rückzahlung Ihres Geldes verweigern, lassen Sie sich bei Ihrer Verbraucherzentrale helfen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale

Impressum: Verbraucherzentrale Sachsen e.V. - Katharinenstraße 17 - 04109 Leipzig in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. und der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier - Bildnachweise: Fotolia, Shutterstock - Stand 11/2017